

<b>Kreistags-Sitzung am 28.08.2024</b> -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: <b>38</b>		
		davon anwesend: <b>-</b>		
<b>TOP: 18</b>	<b>Sache / Beschluss</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

## ***Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kusel***

### **Beschlussvorlage:**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Kreissparkasse Kusel vom 01.08.2014 in Verbindung mit den §§ 5 u. 6 des Sparkassengesetzes vom 01.04.1982 (GVBl. S. 113) besteht der Verwaltungsrat aus dem Landrat als Vorsitzenden, neun weiteren Mitgliedern, sowie 5 Sparkassenmitarbeitern.

### **A) Wahl der neun weiteren Mitglieder**

Die neun weiteren Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt. Für jedes vom Kreistag zu wählende Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsrats im Amt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 SpkG müssen die weiteren Vertreter nicht der Vertretung des Einrichtungsgewährträgers angehören. Die Vertretungen der Gewährträger dürfen zu Verwaltungsratsmitgliedern Personen wählen, die wirtschaftliche Sachkenntnisse und Erfahrungen besitzen, persönlich geeignet und bereit sind, die Erfüllung der Sparkassenaufgaben zu fördern. Sie sollen verschiedenen Berufen angehören.

Nach § 5 Abs. 3 Sparkassengesetz sind von der Wahl ausgeschlossen:

1. Personen, die nicht der Vertretung einer Gebietskörperschaft im Geschäftsgebiet der Sparkasse angehören können, sowie Sparkassenmitarbeiter,
2. Personen, die an mit der Sparkasse im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt, Mitglieder deren Organe oder bei einem solchen Unternehmen beschäftigt sind; die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Betroffenen Ausnahmen zulassen, soweit die Gefahr einer Interessenkollision nicht zu besorgen ist.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates der Kreissparkasse sind in § 8 des Sparkassengesetzes normiert.

### **B) Wahl der Sparkassenmitarbeiter**

Gemäß § 6 a Abs. 1 SpkG ist für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder ein zweistufiges Wahlverfahren (sog. Doppelwahlverfahren) vorgesehen. Danach bedürfen die seitens der Beschäftigten vorgeschlagenen (erste Stufe) nach § 6 a Abs. 1 Satz 3 SpkG der Bestätigung durch Wahl des Kreistags (zweite Stufe). Hierdurch soll dem Erfordernis einer hinreichenden demokratischen Legitimation durch die Vertretung des Trägers Rechnung getragen werden.

## Vorschlagsliste für die Bestätigungswahl

<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
Klaus Korb	Angela Schneider
Gabi Wild	Ute Steinhauer
Armin Blon	Torsten Arnold
Frank Aulenbacher	Svenja Barnekow
Mike Decker	Stefan Klein